

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1768

25.5.1768 (No. 21)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-970428](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-970428)

No. 21.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Mittwoch den 25. May 1768.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

Des allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten und Heren, Herrn Georg des Dritten, Königs von Großbritannien, Frankreich und Irland, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen römischen Reichs Erbschatzmeisters und Churfürstens; Unsers allergnädigsten Königs, Churfürstens und Heren; Wir Sr. königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Dero hiesigen Justiz-Canzley verordnete Director und Rathe sügen hiemit zu wissen: Nachdem Mahlen wider des Licent-Commissarii von Seidencron Ehefrau zu Welsche, Amts-Erken, Engel Dorothee, geborene von Deynhausen, sich verschiedens Creduores gemeldet, welche, nach frührer abgelaufenen Termino, Vorstehagen, und überflüssig gegebenen Befristungen, auf ihre Bezahlung, nicht, auch auf Erönung des Concurs-Processus bringen; Und dann, besage Decreti vom heutigen Dato, dero Debus Citatio-Edictalls erkannt worden; Als werden alle diejenigen Gläubiger, welche an vorbesagte Debitricin einige Forderungen und Ansprüche zu haben berechtiget sind, sie führen her wo sie wollen, bereits angegeben oder nicht, auf den Freytag nach dem 9ten Sonntage post Trinitatis, wird seyn der 7te August a. c., Kraft dieses peremptorie citiret und vorgeladen, auf hiesige königl. und Churfürstl. Justiz-Canzley, früh um 10 Uhr, bestimmten Tages, in Person oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Credita und Ansprüche in besagten Termino zu profitiren und zu liquidiren, auch vor, oder in dem angesehen Termino ein tüchtiges und annehmliches Subjectum zum Curatore honorum et ad lites in Vorschlag zu bringen, oder zu gewärtigen, das jemand ex officio dazu befehlet werde, mit der Verwarnung, das diejenigen, welche in vorbezielten Termino nicht erscheinen, auch nachher mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern abgewiesen und präcludiret werden sollen. Urkundlich des hier untera gelegten königl. und Churfürstl. Canzley-Insigels, und gewöhnlicher Unterschrift.

Geben Hannover, den 3ten May 1768.

(L.S.)

Grube.

G. Soltmann.

- 2) Es hat Oltmann Mehrens, zu alten Huntorf, von seinen, beym Teiche belegenen Ländereyen die grosse Hdrne, von ohngefähr 4 Jücl groß, an Wille Stindt und Claus Meyer, verkauft.

Die Angabe ist am 21sten Juny h. a., bey hiesigem Königl. Landgericht.

- 3) Auch hat Oltmann Mehrens, zu alten Huntorf, seine sogenannten krummen Stücken, vor der Deweer-Helmer, von ohngefähr 3 Jücl groß, an Johann Joachims, verkauft.

Die Angabe ist gleichfals am 21sten Juny a. c., bey hiesigem Königl. Landgericht.

- 4) Auf Ansuchen weyland Dierck Schröders Kinder Vormündere, zur Havelost, sind des gedachten Dierck Schröders Erben Creditores, auf den 14ten Juny a. c., beym Königl. Landesherforischen Landgericht ihre Forderungen behdrig anzugeben, verabkudet.

- 5) Oltmann Mehrens, zu alten Huntorf, hat von seinen, beym Teiche belegenen Ländereyen, die sogenannte kleine Hdrne, von ohngefähr 3 Jücl groß, an weyland Gerd Brauen Wittwe, verkauft.

Die Angabe ist am 21sten Juny h. a., bey hiesigem Königl. Landgericht.

- 6) Allen und jeden die sich von und nach der hiesigen Stadt Oldenburg oder sonsten des Lohemohrweges zu bedienen gewohnt, wird hienit kund gethan, das dieser Mohrweg noch weiter erhdhet und repariret werden soll, und wdhrender Arbeit die Passage gesperrt werden mu. Die hin- und rckfahrende khnnen also entweder am Freytag oder Sonnabend, als an welchen Tagen nicht ordentlich gearbeitet wird, oder auch in den andern Tagen der Wochen, das Morgens vor 5 und des Abends nach 7 Uhr, und zu keiner andern Zeit den Weg passiren; indessen bleiben die beede ganze Wochen, worinn die Pferdemärkte einfallen zur Passage offen und zu gebrauchen.

Oldenburg aus Königl. Kammer, den 19ten May 1768.

von Hendorff.

- 7) Wann eine Hauptreparation am huntebrücker Volkwerk, theils von Mauerwerk und theils von Holz vorgenommen, und die desfällige Materialien nebst Arbeitslohn, auch Eisenzeug an den Mindestfordernden ausgedungen werden sollen; wozu Terminus auf den 31sten dieses, als Dienstag nach Sonntage Trinitatis angesetzt worden; so khnnen diejenige, welche Luß und Belieben haben, davon etwas anzunehmen, sich allhier, in Königl. Kammer, Morgens um 9 Uhr einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen bieten und contrahiren. Gleich sie dann auch die Bestücke davon hieselbst in Königl. Kammer einsehen khnnen.

Oldenburg aus der Königl. Kammer, den 16ten May 1768.

J. G. von Hendorff.

J. W. von Hendorff.

- 8) Es wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Arbeit, die Rothenkircher Glocke aus und in den Thurm zu bringen, wie auch den Glocken Form zu lichten, am 20ten dieses, des Nachmittags um 1 Uhr, in Diederich Klüfers Wirthshause zu Rothenkirchen, öffentlich, an die Mindestfordernde ausgedungen werden soll; Können sich demnach die Liebhaber am bemeldten Tage und Orte einfinden, die Conditiones vernemen, und nach Gefallen fordern.

Hartwarden, den 14ten May 1768.

Schütte.

- 9) Nachdem an der Jahde, in der Bogtey Eckwarden, in diesem Jahre wiederum 60 Quadrat-Ruthen Steinbänke geleyet werden sollen: zu desfälliger Ausdingung der 2te Juny, als der Donnerstag nach dem Sonntage Trinitatis, angesetzt ist; So wollen diejenigen, so belieben haben, diese Arbeit anzunehmen, sich am gedachten Tage, des Morgens, allhier in Oldenburg, vor dem Reich-Departement einfinden, und nach näher vernommenen Bestick und Conditionen den Verding gewärtigen. Auch werden zugleich einige Beeydigte oder Bevollmächtigte dabey erwartet, um des Landes Nutzen mit wahrzunehmen.

Oldenburg, den 14ten May 1768.

Schmidt.

- 10) Diejenige, welche etwas windfälliges Holz aus dem Wildenloh kaufen wollen, können sich am nächstkünftigen Donnerstags, als den 26sten dieses Monats May, des Vormittags um 10 Uhr, bey mir, dem Kammerath Sedelius melden, und nach Gefallen bieten.

Oldenburg, den 20sten May 1768.

Sedelius.

II. Privatsachen.

- 1) Des jüngsthin mit Tode abgegangenen Kaufmanns Meyers Haus in Esenshamm, so mit drey Stuben, einem guten Keller, Kramladen, Schmeerwinkel und Federräumen, auch dichten Bodenlager versehen; ist zum verheuren auf annehmliche Conditiones hiemit bekannt zu machen, und können Liebhaber sich dieser wegen bey Hrn. Pastor Meyer oder bey Peter Stoeven, melden.



- 2) Es hat jemand eine durchaus wohl conditionirte vierszigjährige Meisekullsche aus der Hand zu verkaufen, und ist desfalls in der Expedition dieser Anzeigen nähere Nachricht zu erhalten.
- 3) Die Kirch-Juraten zur Lade haben 80 Rthle., in Golde, einbar zu belegen, welche sogleich in Empfang genommen werden können.
- 4) Weyland Kaufmann Philip Siebrand Meyers Güter Curator ist mittelst gerichtlicher Erlaubnis gefonnen, die vorhandene Mobilien und Moventien, sodann gesammte Krahm- und Ellen-Waaren verkaufen; nicht weniger dessen in Esenshamm belegenes, und zur Handlung gut aptirtes Haus nebst Garten, verheuren zu lassen. Die Liebhaber können sich auf den 1sten Junij a. c. in weyland Kaufmann Meyers Behausung, zu Esenshamm, einladen, und nach Gefallen kaufen und heuren.



Am 1sten dieses Monats ist der Herr Pastor Oleimius, zu Dedesboorf, im 72sten Jahre seines Alters, mit Tode abgegangen. Derselbe ist ein Interessent der Prediger-Wittwen-Casse gewesen.

